

stimmungen zu ermuntern, so daß der Führung nur noch Akklamation und Bestätigung übrig bleibt. Die Fragen wurden ausgesprochen, um Gesichtspunkte für Entscheidungen zu ermitteln und auszusprechen. Die oft berufene Dialog- und Kommunikationsbereitschaft, das Vertrauen, die Anerkennung einer aus dem Glauben kommenden und dem Glaubenden dienen wollenden Intention, die die Grundlage der Ökumene am Ort und überall ist, sollte auch die Grundlage im Verhältnis zu den Hirten der Kirchen sein und der ihnen übergebenen Verantwortung im Sinn einer ἐπισκοπή und einer Sorge für alle. Sie impliziert ein Recht und eine Pflicht zur Entscheidung, die ihnen nicht abgenommen werden kann.

Die unmögliche „Interkommunion“*

VON VILMOS VAJTA

Jede theologische Diskussion kann durch terminologische Klarheit gewinnen. Ökumenische Diskussionen werden oft durch den Mangel an gemeinsamer Sprache verhindert. Das Thema der „Interkommunion“ ist dafür ein eindrucksvolles Beispiel. Jeder von uns kennt die damit verbundenen Probleme. Dennoch verschleiert das Wort selbst den Weg zum Verständnis. Wenn wir es gebrauchen, werden wir mit einer Reihe von Problemen konfrontiert, ohne in jedem einzelnen Fall zu wissen, was mit dem Wort genau gemeint ist. Aus diesem Grunde werden die Positionen unvereinbar. Es gibt für die „Interkommunion“ ebensoviele treue Anhänger wie Gegner. Aber es ist nicht sicher, daß die beiden Gruppen ihre Positionen für bzw. gegen die „Interkommunion“ immer im Blick auf dieselbe Sache beziehen.

Über die Genealogie des Wortes „Interkommunion“ sollen hier keine historischen Forschungen angestellt werden. In dem jüngsten anglikanischen Bericht findet man folgende Information: „Das Wort ‚Interkommunion‘ wurde 1867 im Lambeth-Bericht benutzt, um die Gemeinschaft zwischen Anglikanern verschiedener Provinzen zu beschreiben; 1897 aber, um mögliche Verbindungen mit der

* Der Verfasser dieses Beitrages hat in einer soeben erschienenen größeren Studie (Interkommunion – mit Rom?, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen) die hier ausgearbeitete Grundanschauung am Verhältnis zur röm.-kath. Kirche näher entfaltet. Vgl. auch den von Harding Meyer in ÖR 3/1969 S. 495 ff. und das Studiendokument in diesem Heft S. 574 ff., an dessen Abfassung Prof. Vajta beteiligt war.

Kirche von Schweden zu beschreiben.“¹ Es ist zu bezweifeln, daß irgendeine Kirche heute den Gebrauch des Wortes im ersten Sinne akzeptieren würde. Wenn aber doch, so war die Geburt dieses Begriffes verfehlt. Das Wort „Interkommunion“ ist kaum dazu geeignet, die Gemeinschaft zwischen Kirchen derselben konfessionellen Familie zu bezeichnen. Selbst wenn das Wort nur das Verhältnis zwischen zwei (oder mehr) getrennten Kirchen in ihrer Feier des Abendmahls ausdrücken soll, so ist die Art dieses Verhältnisses selbst noch ungeklärt. Dies schafft Unsicherheit in unseren ökumenischen Überlegungen. Ungenaue Ausdrücke führen zu ungenauen Antworten. Wenn die Gemeinschaft unter Christen in solchen Entscheidungen (besonders negativen Charakters) mit im Spiele ist, wird das terminologische Problem besonders akut.

An diesem Punkt stehen wir im Augenblick. Die Unsicherheit ist keine neue Erfahrung. Schon auf der Edinburgh-Konferenz (1937) kämpfte man mit den zahlreichen Bedeutungen des Wortes. Lund (1952) arbeitete ein Schema aus, das aber die Dinge nicht besser machte, obgleich auf der Konferenz zumindest die verschiedenen Anwendungen des Wortes aufgezählt wurden.² Wir alle kennen diese Aufzählung und auch die Schwierigkeit, in konkreten Diskussionen herauszufinden, auf welche der Bedeutungen tatsächlich Bezug genommen wird. Dies ist vielleicht nicht der einzige Grund, warum die Versammlung von Uppsala den Wunsch ausgesprochen hat, die Frage neu zu prüfen.³

Die Schwierigkeit in der Lund-Terminologie ist in erster Linie theologischer Art. Mir scheint, daß eine Deskription noch nicht ausreicht. In Lund wurde nur eine Begriffsskala aufgestellt, um die gegenwärtige Situation zu beschreiben. Ein Versuch, eine dogmatisch begründete Terminologie zu entwickeln, wurde nicht gemacht. Es wird seit Lund oft kritisiert, daß die Ausdrücke in bestimmten Situationen nicht passen. Man müßte versuchen, die grundlegende theologische Orientierung für eine dogmatisch gültige Terminologie zu finden.

Wir sollten dabei die Tatsache nicht außer acht lassen, daß *die Terminologie schon theologische Entscheidungen mit sich bringt*. Obgleich im heutigen ökumenischen Leben manche Leute stärker daran interessiert sind, neue Fakten zu schaffen und dann erst theologische Studien zu empfehlen, mag es für das ökumenische Handeln von einiger Bedeutung sein, sich auf solide theologische Prinzipien zu stützen. Obwohl die Theologie die Realität der Kirche nicht immer verstehen kann, sollte man doch darauf bestehen, daß der Versuch, eine Realität

¹ Intercommunion today, London 1968, S. 21 Anm. 15.

² 1. Volle Abendmahlsgemeinschaft, 2. Interkommunion und Interzelebration, 3. Interkommunion, 4. Offene Kommunion, 5. Gegenseitige offene Kommunion, 6. Begrenzte offene Kommunion, 7. Geschlossene Kommunion.

³ Uppsala-Bericht, Genf 1968, S. 235 f.

zu schaffen, die theologisch nicht stichhaltig ist, von Anfang an als mißlungen betrachtet werden muß.

Wenn man alle diese terminologischen Schwierigkeiten mit dem Wort „Interkommunion“ bedenkt, könnte man mit Recht vorschlagen, diesen Begriff in der theologischen Diskussion zunächst zu vermeiden. Es wäre statt dessen vorzuziehen, Begriffe zu finden, die das Problem in seinen verschiedenen theologischen Bezügen beschreiben, so daß die Terminologie aus dem theologischen Kontext herauswächst.⁴ Ist eine solche dogmatische Stellungnahme ohne den vieldeutigen Begriff der „Interkommunion“ gelungen, dann kann man noch immer überlegen, ob ihm aufgrund des allgemeinen Gebrauchs eine „Gnadenfrist“ gegeben werden kann. Dann sollte aber ein unzweideutiger Sinn für die künftige ökumenische Diskussion festgelegt werden.

Ich werde mich auf die elementarsten theologischen Voraussetzungen für eine terminologische Neuorientierung beschränken, die zeigen werden, wie hilfreich das Weglassen des Wortes „Interkommunion“ sein kann.

1. Das Abendmahl ist die Feier des Volkes Gottes zum Gedächtnis an die Heilstaten Jesu Christi. Im Abendmahl schafft Christus seine Gemeinschaft mit den Menschen, indem er sie durch seine Gegenwart an den Gaben der Erlösung teilhaben läßt. Auf diese Weise *gehört das Abendmahl in einen ekklesiologischen Kontext* und ist tatsächlich die Verwirklichung der Kirche selbst. Aus diesem Grund kann sowohl die Kirche als auch das Abendmahl mit dem Begriff Gemeinschaft/Kommunion (*koinonia*) bezeichnet werden. In der Feier des Abendmahls offenbart sich die wesentliche Einheit zwischen Christus und seinem Volk. Hier ist das Sakrament der Einheit. Wo immer das Abendmahl gefeiert wird, wird diese Einheit Christi mit seinem Volk und dadurch die Einheit des Volkes selbst am umfassendsten verkörpert.

Wir tun gut daran, *diese Elemente fest zusammenzuhalten: die Einsetzung (oder die Feier), die Kirche und ihre Einheit.*⁵ Folglich ist das Abendmahl mit der Kirche als dem einen und ungeteilten Volk Gottes verbunden. Jeder Versuch, das Abendmahl und die eine Kirche zu trennen, müßte sowohl biblische Tatbestände als auch die unzweideutige Tradition der alten Kirche ablehnen. In der Feier des Abendmahls stärkt Christus sein Volk und schafft seinen Leib neu durch das eine und einzige Opfer des Kreuzes.

⁴ Ein solcher Versuch ist mein Aufsatz „Die Einheit der Kirche und die Feier des heiligen Abendmahls“ im Sammelband „Kirche und Abendmahl. Studien und Dokumentation zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft im Luthertum“ (Hrsg. von V. Vatia), Berlin 1963, S. 309 ff. Im folgenden nehme ich die Grundgedanken dieser Kritik wieder auf.

⁵ Vgl. H. Seesemann, Der Begriff *koinonia* im Neuen Testament, Gießen 1933; Kittel, Theol. Wörterbuch zum NT, Bd. III., Stuttgart 1938, S. 804 ff. Für die alte Kirche siehe Werner Elert, Abendmahl und Kirchengemeinschaft in der alten Kirche, Berlin 1954.

Die Abendmahlsfeier geschieht im Kontext der Kommunion (*koinonia*). Wir werden daher gut daran tun, das Wort „Gemeinschaft“ (*communio/koinonia*) der vollen Abendmahlsgemeinschaft der *ekklesiai* des Volkes Gottes unter allen Völkern und an allen Orten vorzubehalten. Dies entspricht nämlich dem neutestamentlichen und dem altkirchlichen Gebrauch, von dem abzuweichen keine Gründe vorliegen. Im Gegenteil, der Rückgriff auf diesen geprägten Begriff wird uns das heutige ökumenische Gespräch erleichtern. Deshalb darf auch dieser Begriff nicht abgeschwächt werden, weder in dem Sinne, daß man von „voller“ Gemeinschaft spricht, als gäbe es auch eine „teilweise“ Gemeinschaft; noch durch den Gebrauch des Begriffes „Inter“-kommunion, der die ekklesiologischen Beziehungen nicht genügend ernst nimmt. Gemeinschaft/Kommunion/Koinonia soll statt dessen die Fülle der Kirchengemeinschaft bezeichnen, die die Abendmahlsgemeinschaft schon in sich schließt, weil sie in ihr den tiefsten Ausdruck findet.

In dieser Gemeinschaft sind zwei Aspekte enthalten, die genau beobachtet werden müssen. Einerseits handelt es sich in der Gemeinschaft um die Verwaltung des Sakraments durch *das kirchliche Amt* (*ministerium ecclesiasticum*). Andererseits handelt es sich um die Einladung der Gläubigen zur *Teilnahme* an diesem Dienst. Sie findet ihren Ausdruck in der Zulassung von Kommunikanten zum Abendmahl.

Diese so gestaltete Gemeinschaft (*koinonia*) wird gleichzeitig eine Gemeinschaft des Gebets und der Praxis sein. Sie setzt nicht unbedingt die gleiche Struktur und den gleichen gesetzlichen Rahmen gottesdienstlichen Lebens voraus. Die grundlegende Gemeinschaft wird von Unterschieden der Sprache, Geographie oder Kultur nicht berührt (das heißt, eine bekennende Gemeinschaft kann Mitglieder und Kirchen in vielen Ländern umfassen). Sie setzt jedoch die grundlegende Treue in der Sakramentsverwaltung gegen Christus selbst als Stifter des Mahles voraus und begründet die Einheit der Gemeinde der zerstreuten *Diaspora* der Gläubigen, die bei der Abendmahlsfeier versammelt ist. Der grundlegende Ausdruck der Einheit im Hinblick auf die *koinonia* ist die Anerkennung, daß alle zerstreuten Feiern unter demselben Amt stattfinden, unter den gleichen Bedingungen für die Zulassung und Teilnahme.

Wo immer diese grundlegende Perspektive der Gemeinschaft/Kommunion/Koinonia geschaffen wird, treten also zwei spezifische Aspekte in den Vordergrund, die ebenso sehr beachtet wie unterschieden werden müssen: 1. *das Amt* selbst, durch das das Sakrament der Kommunion verwaltet wird, und 2. die Zulassung zur *Teilnahme* an den Feiern dieses Amtes. Wir haben gesehen, daß diese beiden Faktoren in dem Kommuniions-Aspekt der Kirche enthalten sind. Daher gibt es keine Probleme, solange das Amt innerhalb derselben Glaubensgemeinschaft ausgeübt wird. Anders ist es unter den gegenwärtigen Bedingungen

von getrennten Kirchen. Deshalb wird unsere Aufgabe sein zu untersuchen, inwiefern die beiden Aspekte der Koinonia unter der Bedingung der Spaltung noch gewahrt werden können.

2. Der erste Aspekt der Koinonia besagt, daß das Abendmahl von der Kirche durch ihr Amt verwaltet wird (*celebratio*). Solange *die Einheit des Amtes* bewahrt bleibt, gibt es kein spezifisches Problem. Die Gemeinschaft des Abendmahls wird durch das gemeinsame Amt hergestellt. Das Problem einer gemeinsamen Abendmahlsfeier spitzt sich jedoch zu, wenn wir verschiedenen Kirchen gegenüberstehen, die sich aufgrund der historischen Tradition gespalten haben, oder wenn Kirchen, obgleich sie nicht das Ergebnis historischer Spaltungen waren, immer noch zögern, durch die Anerkennung der das Sakrament verwaltenden Ämter der anderen in die Gemeinschaft miteinander einzutreten.

Das Merkwürdige an unserer gegenwärtigen ökumenischen Situation ist, daß einige Kirchen, die nicht in Kirchengemeinschaft miteinander eingetreten sind, sich nichtsdestoweniger bereit gezeigt haben, die Geistlichen solcher getrennten Kirchen zu ihrem Abendmahl zuzulassen. Für diese Praxis kann es verschiedene Gründe geben. Sie mögen die Absicht haben, in die volle Gemeinschaft miteinander einzutreten. Die Lambeth-Konferenz hat eine „gemeinsame Zelebration“ in Betracht gezogen, jedoch nur in gewissen begrenzten Fällen, in denen die Verpflichtung zur Kirchenunion eingegangen wird.⁶ Hier erscheint die Interzelebration tatsächlich als letzte Stufe in der zu verwirklichenden Einheit. Aber es gibt auch Kirchen, die die fortgesetzte Trennung aufrechterhalten, obwohl sie gleichzeitig den Austausch von Geistlichen bei der Feier akzeptieren.

Dieses Phänomen, das die gegenwärtigen Trennungen durchbricht, ohne jedoch die volle Gemeinschaft herzustellen, werden wir im folgenden *Inter-Zelebration* nennen. Die Vorsilbe „Inter“= sollte dabei darauf hinweisen, daß die Feier eine Verbindung zwischen verschiedenen getrennten Kirchen darstellt. So wird die Spaltung im Leib Christi im Prinzip anerkannt. Aus Gründen, die sich von der grundlegenden Identifizierung des Abendmahls und der Kirche als Einheit unterscheiden, wird ein solcher Austausch der Ämter folglich akzeptiert. Eine solche Interzelebration ist mit der gegenseitigen Zulassung der diesen verschiedenen Kirchen angehörenden Gläubigen verbunden, die nichtsdestoweniger die Ämter der anderen anerkennen.

Als Beispiel dafür könnte man auf eine solche Interzelebration zwischen reformierten und lutherischen Kirchen in einigen Ländern hinweisen, in denen dieser Brauch seit Jahrhunderten besteht, ohne zu einer kirchlichen Vereinigung geführt zu haben.

⁶ The Lambeth Conference. Resolutions and Reports, London 1968, S. 127 f.; vgl. Intercommunion today, S. 114.

3. Der zweite Aspekt der Kommunion der Kirche ist das Recht der *Teilnahme* an der Feier. Die Ordnung einer Kirche regelt diese Teilnahme. Deshalb ziehen wir es im folgenden vor, von *Zulassung* zu sprechen. Es liegt innerhalb der Zuständigkeit jeder Kirche zu entscheiden, wer zur Teilnahme an dem von ihr verwalteten Abendmahl berechtigt ist. Eine allgemeine Bedingung ist die Taufe, jedoch kann die Zulassung auch von weiteren Bedingungen (z. B. Konfirmation, Beichte etc.) abhängig gemacht werden. Die Zulassung stellt so lange kein Problem dar, als es sich um Teilnahme von Mitgliedern einer bestimmten Kirche an der Feier durch ihr eigenes Amt handelt. Anders ist es, wenn die Zulassung von Nicht-Mitgliedern gewünscht wird, d. h. von Personen, die nicht der Disziplin einer bestimmten, das Abendmahl feiernden Kirche unterworfen sind.

Wenn eine Kirche nur ihre eigenen Mitglieder oder in besonderen vorgeschriebenen Fällen einige andere zuläßt, können wir von *begrenzter Zulassung* sprechen. In allen anderen Fällen, wo die Einladung auf alle diejenigen ausgedehnt wird, die durch die Taufe den Namen Christi tragen, können wir von *allgemeiner Zulassung* sprechen. Dadurch, daß wir den Begriff der *Zulassung* (admissio) einführen, können wir die Ausdrücke weglassen, die sich im Lund-Bericht auf „*offene und geschlossene Kommunion*“ beziehen.

Wenn es ratsam ist, die Weglassung des Wortes „Interkommunion“ vorzuschlagen, so sollte dies auch nachdrücklich mit „*offener*“ und „*geschlossener* Kommunion“ geschehen. Einige Hinweise mögen andeuten, warum dies notwendig erscheint. In erster Linie scheint es, daß in der allgemeinen theologischen Atmosphäre unserer Tage die Worte „*offen*“ und „*geschlossen*“ mit einem Werturteil beladen sind, das unerfreuliche Nebenbedeutungen haben kann. „*Offenheit*“ hört sich wie ein selbstverständlicher theologischer Imperativ an. Diejenigen mit geschlossener Haltung sind schon verdammt, noch ehe man sie wegen ihrer Motive aufmerksam angehört hat. Zweitens ist die theologische Bedeutung von „*offen*“ und „*geschlossen*“ schwer zu definieren. Der Lund-Bericht hat für die offene Kommunion *drei* verschiedene Fälle gegeben, und keiner davon gibt theologische Klarheit über den Inhalt. So wurden sowohl die Ereignisse von Medellin (wo nichtkatholische Beobachter zur röm.-kath. Messe zugelassen wurden) als auch von Uppsala (wo die Delegierten der Versammlung eingeladen wurden, an der Abendmahlsfeier der Kirche von Schweden teilzunehmen) als „*offene Kommunion*“ charakterisiert. Kein Wunder, daß Rom heftig reagierte. Die Anglikaner haben dieses Problem gesehen; sie erfanden den Ausdruck „*freie Kommunion*“ — und machten damit die Verwirrung noch größer.⁷ Drittens ist der Gebrauch des Wortes „*Kommunion*“ in diesem Zusammenhang zweideutig. Er bezieht sich in Wirklichkeit nur auf die Teilnahme der Gläubigen am Abendmahl

⁷ Intercommunion today, S. 22.

ohne Bezug auf das Amt selbst, welches das Abendmahl verwaltet. Ist das Wort „Kommunion“ also der vollen und organischen Gemeinschaft der Kirche (einschließlich der Abendmahlsgemeinschaft) vorbehalten, so ist es für unsere Zwecke besser, das Wort in unserer Terminologie nicht zu benutzen, es sei denn in seinem ursprünglichen und vollen Sinne.

Dies mag im Augenblick genügen, um den Vorzug zu erklären, den wir im folgenden dem Wort und Begriff der „Zulassung“ geben, die eindeutig zu sein scheint.

Die Besonderheit der Zulassung unter den Voraussetzungen getrennter Kirchen ist in der Tatsache zu sehen, daß, obgleich eine Kirche nur ihr eigenes Amt (oder das Amt, das auf derselben Struktur beruht wie ihr eigenes) anerkennen mag, sie dennoch die Teilnahme von anderen als ihren eigenen Mitgliedern am Abendmahl zulassen kann. Dies ist eine Entscheidung, die jede Kirche nach ihrer eigenen Disziplin und ihrem eigenen eucharistischen Verständnis treffen muß. So können sie adäquate Gründe finden, um auch die Mitglieder anderer Kirchen zu diesem Abendmahl zuzulassen. In diesem Sinne *der gegenseitigen Zulassung von Mitgliedern getrennter Kirchen zur Abendmahlsfeier einer bestimmten Kirche* könnte man den einzigen, theologisch unzweideutigen Begriff der „Inter-kommunion“ erblicken. Hier geht es nämlich um die Teilnahme der Gläubigen am Sakrament des Abendmahles, ermöglicht durch die Zulassung des verantwortlichen Amtes. Die Präposition „Inter“ wäre in diesem Falle der Hinweis darauf, daß sich unter den Kommunikanten Mitglieder verschiedener, kirchenrechtlich getrennter Kirchen befinden. Dagegen ist hier die Interzelebration, d. h. die gleichzeitige Verwaltung des Sakraments von Amtsträgern verschiedener Kirchen, nicht gemeint.

An diesem Punkt, wo wir versuchen, eine revidierte Terminologie vorzuschlagen, müssen wir auf die theologische Beurteilung verzichten. Dennoch besteht unsere gegenwärtige Aufgabe darin, auf diesen Aspekt der Zulassung aufmerksam zu machen, der ausdrückt, was im allgemeinen unter den Begriffen der *Ökonomie* oder *Dispensation* verstanden wird. Unsere Absicht ist, nur zu unterstreichen, daß die Zulassung ein legitimer Aspekt ist, der in Verbindung mit dem Problem der Abendmahlsgemeinschaft in Betracht gezogen werden sollte. Außerdem kann es von großer Wichtigkeit sein, ihn noch ausführlicher zu entwickeln, da er mit begründeten ekklesiologischen Voraussetzungen verbunden werden kann. Es kann sehr gut sein, daß der vielversprechendste Weg aus der gegenwärtigen Sackgasse genau an diesem Punkt liegt.

4. Ich möchte vorschlagen, daß wir gründliche ekklesiologische Unterschiede machen, wenn wir über das Problem der Möglichkeiten für die Abendmahlsgemeinschaft zwischen getrennten Kirchen sprechen. Es ist nämlich zu befürchten, daß Anhänger und Gegner der „Interkommunion“ (hier darf ich das Wort in

Anführungszeichen benutzen) wegen fehlender Unterscheidungen nicht in der Lage sind, ihre theologischen Überzeugungen miteinander zu konfrontieren. Dies trifft auf die gesamte ökumenische Situation zu. Der Begriff „Interkommunion“ selbst ist daran unschuldig, obgleich die Diskussion über ihn vieldeutig ist. So ist es von ganz besonderem ökumenischen Interesse, daß diese Irrtümer vermieden werden. Aus diesem Grunde habe ich vorgeschlagen, den Begriff zu vermeiden und ihn durch andere Begriffe mit legitimem theologischen Inhalt zu ersetzen. Dann wird das Gewicht der verschiedenen Positionen abzuwägen sein, und zwar nicht durch den Begriff selbst, sondern durch sein tragfähiges theologisches Fundament.

Obwohl ich nicht die Absicht hatte, die theologische Diskussion zu eröffnen, sondern mich auf die terminologische Frage zu beschränken, hat es sich erwiesen, daß die Terminologie nicht eine technische, sondern eine wesentlich theologische Frage ist. So möchte ich zum Schluß auf jene theologischen Fragen hinweisen, die aufgrund dieser Terminologie für die theologische Diskussion von vorrangigem Interesse zu sein scheinen:

a) Ist die Interzelebration mit der grundlegenden ekklesiologischen Perspektive der *koinonia* vereinbar? Welches sind die Voraussetzungen der Interzelebration, wenn unter den gegenwärtigen Bedingungen solche Abendmahlsfeiern für die ökumenische Annäherung notwendig erscheinen? Steht nicht die Interzelebration der endgültigen Vereinigung der getrennten Kirchen und der noch fortbestehenden Trennungen im Wege, anstatt sie zu heilen? Welches ist der ekklesiologische Ausgangspunkt für die Praxis der Interzelebration, falls die *koinonia*-Perspektive nicht akzeptiert wird? Ist die Interzelebration vielleicht ein Hinweis auf die Tatsache, daß sich unsere Vorstellungen vom Amt auf juristische Begriffe verengt haben, die nun gründlich revidiert werden müssen, damit die ursprüngliche Mannigfaltigkeit des Amtes in der alten Kirche wieder zum Durchbruch kommt? Ist Interzelebration der Protest gegen den Versuch, eine spezifische Ordnung des Amtes zu verewigen, oder riskiert sie es faktisch, die Trennung der Kirchen zu verewigen?

b) Ist in einer bestimmten Kirche die Teilnahme von Gliedern anderer Kirchen am Abendmahl mit der grundlegenden ekklesiologischen Perspektive der *koinonia* vereinbar? Wenn eine solche Teilnahme verweigert wird, welches sind dann die ekklesiologischen Begründungen dafür? Welches sind dann die Grenzen der Kirche hinsichtlich der Mitgliedschaft? Wenn eine Kirche Mitglieder einer anderen Kirche zum Abendmahl zuläßt, sollte dann eine solche Zulassung nicht Gegenseitigkeit voraussetzen, d. h. daß sie ihre eigenen Mitglieder auch zu dem Abendmahl zuläßt, das von dem Amt einer anderen Kirche verwaltet wird? Kann es überhaupt unterschiedliche Voraussetzungen der Zulassung für die Mitglieder der das Abendmahl feiernden Kirche und für die anderer Kirchen geben? Ist die

Zulassung, die die Feier einer einzigen Kirche (oder von Kirchen in voller Gemeinschaft miteinander) voraussetzt, ein praktikabler Weg, um neue Möglichkeiten zu eröffnen, bis die allgemeine Anerkennung der Ämter in den gegenwärtig getrennten Kirchen die uneingeschränkte *koinonia* der einen Kirche Jesu Christi verwirklicht?

Dies sind Fragen innerhalb eines komplizierten Zusammenhangs. Dennoch meine ich, daß sie im Rahmen der vorgeschlagenen Terminologie klarer erscheinen als durch den ungenauen Gebrauch von „Interkommunion“, der zu vielen Mißverständnissen Anlaß gibt! Mir scheint, daß „Interkommunion“ durch die mangelnde Klarheit der genauen Bedeutung des Begriffes „unmöglich“ geworden ist.

5. Um der Klarheit willen folgt hier eine Zusammenfassung der Terminologie, die für eine sachgemäße ökumenische Diskussion vorgeschlagen wird:

a) *Kommunion (koinonia)*: die volle organische Gemeinschaft der Kirche, bestehend auf einem anerkannten Amt (mit Übereinstimmung hinsichtlich Christi Einsetzung) und einer übereinstimmenden Regelung der sakramentalen Praxis (z. B. Zulassung zum Abendmahl).

b) *Interzelebration*: gegenseitige Anerkennung des geistlichen Amtes, ohne daß eine formelle Vereinigung der getrennten Kirchen vorgesehen wird.

c) *Zulassung*: eine das Abendmahl feiernde Kirche läßt Mitglieder anderer Kirchen entweder allgemein („allgemeine Zulassung“) oder mit bestimmten Beschränkungen („begrenzte Zulassung“) zu. Man könnte den Begriff „gegenseitige Zulassung“ (= „Interkommunion“) gebrauchen, wenn Mitglieder getrennter Kirchen zum Abendmahl dieser Kirchen zugelassen werden, selbst wenn die Kirchen ihre Ämter nicht gegenseitig anerkannt haben.

Der Vorteil dieser Terminologie liegt darin, daß sie auf grundsätzlichen Unterscheidungen hinsichtlich der Fragen des Amtes und der Teilnahme der Gläubigen am Dienst dieses Amtes beruht.